

DZ Winter

Folgende Kontrollrubriken sind Teil der DZ-Winter Kontrolle:

- Bereich Allgemeine Beitragsvoraussetzungen Ganzjahres- und Sömmerungsbetriebe
- Tierbestände Ganzjahresbetriebe, ohne Rindvieh, Wasserbüffel, Bisons, Equiden, Schafe und Ziegen
- Tierbestände in der TVD - Ganzjahresbetrieb
- ÖLN Allgemeines
- ÖLN Dokumente / Aufzeichnungen
- QI E - Streueflächen
- QII E - Streueflächen
- Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
- Gewässerschutz
- Phosphorprojekt
- Massnahmenplan NH3

Kontrollpunkte 2025

Diese Kontrollpunkte werden bei der DZ-Winter Kontrolle überprüft. Auf einem Betrieb werden nur die Kontrollpunkte von den angemeldeten Programmen kontrolliert.

| Kontrollbereich und Nummer | Kontrollpunkt | Kontrollhandbuch |
|---|--|--|
| Allgemeine Beitragsvoraussetzung | | |
| 01 | Keine Erschwerung der Kontrollen | Kontrollen können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden |
| Strukturdaten | | |
| 01 | Deklaration Flächenmasse korrekt Direktzahlungen, in-situ-Beiträge | Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig. |
| 02 | Deklaration Flächenmasse korrekt Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage | Die angegebenen Flächenmasse sind auf Stufe der Bewirtschaftungsparzelle oder Bewirtschaftungseinheit korrekt. Sie sind nachvollziehbar und plausibel. Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage |
| 03 | Deklaration Kultur oder Sorten korrekt | Auf der Fläche sind die deklarierten Kulturen vorhanden. Sortendeklarationen sind korrekt. |
| 04 | Deklaration Einzelbäume / Hochstamm-Obstbäume korrekt | Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig. |
| 05 | Deklaration Daten Flächen in Hanglagen sind korrekt | Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig. |

| | | |
|----|---|--|
| 06 | Flächen sind sachgemäss bewirtschaftet | Sachgemässe Bewirtschaftung (z.B. keine übermässige Verunkrautung oder Vergandung) |
| 07 | Fläche wird vom Betrieb bewirtschaftet Direktzahlungen, in-situ-Beiträge | Fläche wird vom Betrieb bewirtschaftet. Betriebseigene Arbeitskräfte oder Auftragsverhältnisse. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt beim Betrieb. Direktzahlungen, in-situ-Beiträge |
| 08 | Gepflegte Selven von Edelkastanien sind sachgerecht bewirtschaftet | Sachgemässe Bewirtschaftung (z.B. genügender Schnitt oder Auflichtung etc.) |
| 09 | Ernte und Verwertung der Kulturen erfolgt Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage | Ernte im ordentlichen Reifezustand; landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwendung der Ernte. Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage |
| 10 | Tiere ohne Rindvieh, Wasserbüffel, Bisons, Equiden, Schafe und Ziegen: Deklaration des Durchschnittsbestandes ist korrekt | Die deklarierte durchschnittliche Anzahl Tiere ohne Rindvieh, Wasserbüffel, Bisons, Equiden, Schafe und Ziegen ist korrekt. Die Durchschnittsbestände sind nachvollziehbar und plausibel |

| Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN | | |
|---|---------------------------------------|---|
| 01 | Flächenabtausch nur mit ÖLN-Betrieben | Flächenabtausch erfolgt nur mit Betrieben, die den ÖLN erfüllen. |
| 02 | Ausgeglichene Nährstoffbilanz | Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen |
| 03 | Bodenanalysen vorhanden | Bodenanalysen vorhanden und gültig (weniger als 10 jährig und von einem anerkannten Labor analysiert) Für jede Parzelle (Bewirtschaftungseinheit grösser 1 ha) ist eine Analyse gefordert. Ausgenommen sind Flächen mit Düngungsverbot, Dauerweiden und wenig intensiv benutzte Wiesen. Von der Regelung bzgl. 1 ha Mindestgrösse ausgeschlossen sind alle Obst- und Rebbauf Flächen. |

| | | |
|----|--|---|
| 04 | Betriebsplan und Parzellenverzeichnis vorhanden und vollständig (BFF eingezeichnet) | Betriebsplan: Die einzelnen Parzellen müssen mit Namen und / oder Nummern und Flächeneintrag gekennzeichnet sein. Die Biodiversitätsförderflächen müssen als solche gekennzeichnet und mit Parzellename und Flächenangaben versehen sein. Die Anzahl der Hochstamm-Feldobstbäume ist einzutragen. Parzellenverzeichnis: Die einzelnen Flächen müssen mit Namen und Nummern eingetragen sein, bei den Biodiversitätsförderflächen ist der jeweilige Typ einzutragen. |
| 05 | Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig | Es müssen min. folgende Angaben eingetragen sein: Feldkalender: - Sorte - Vorkultur - Bodenbearbeitung - Düngung - Pflanzenschutzanwendungen inkl. Zulassungsnummern - Ernte Wiesenjournal: - Nutzungsart - Düngung - Pflanzenbehandlung |
| 06 | Nährstoffbilanz vorhanden und vollständig | Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Auszüge aus HODUFLU sind auf der Kontrolle vorzuweisen. |
| 07 | Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile vorhanden und vollständig | Nur für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Bei Flächenbewirtschaftung auf anderen Betrieben muss der Fruchtfolgerapport dieser Betriebe vorgelegt werden. |
| 08 | Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen | Biodiversitätsförderfläche: mindestens 7 Prozent der LN (3,5 Prozent bei Spezialkulturen). Betriebe mit Auslandflächen: geforderter Anteil BFF nur auf der Inlandfläche Für jede Produktionsstätte: nur BFF in einer Fahrdistanz von max. 15 km Hochstammbäume werden bis max. zur für die Hälfte des geforderten Anteils BFF angerechnet. |

| | | |
|----|--|---|
| 09 | Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern | Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächenstreifen) entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen von mindestens 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden. Der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 DZV die Fläche ökologisch aufgewertet wird. |
| 10 | Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern | Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächenstreifen) entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen von mindestens 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden. Der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 DZV die Fläche ökologisch aufgewertet wird.. |
| 11 | Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen | Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen (Siloballen, Hofdünger oder Kompost etc.). Vorübergehende Holzlagerung erlaubt, falls Holz unbehandelt und als BFF angemeldete Flächen in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden. |
| 12 | Variante 1: Anbaupausen eingehalten | Nur bewilligte PSM eingesetzt; keine Winterbehandlung (1. Nov - 15. Feb); Schadschwelle erhoben und eingetragen; Einsatz von Herbiziden und Insektiziden gemäss ÖLN-Anforderungen (Sonderbewilligungen vorhanden) |
| 13 | Variante 2: Mindestens 4 Kulturen auf der Ackerfläche | Für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Mindestens vier verschiedene Ackerkulturen vorhanden (auf der Alpensüdseite gelten jährlich drei Kulturen als Minimum). Buntbrache, Rotationsbrache, Ackersaum und Kunstwiesen (max. 6 J. alt) gelten auch als |

| | | |
|----|--|---|
| | | anrechenbare Kulturen. Kulturen mit weniger als 10 % können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 % als eine bis drei Kulturen gemäss Tabelle. |
| 14 | Variante 2: Kulturanteile eingehalten | Für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird eingehalten |
| 15 | Gemüsebau: Anforderungen bezüglich Belegungen bzw. Anbaupausen eingehalten | Anzahl Belegungen und Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien eingehalten. Es sind die Fruchtfolgerichtlinien des VS GP zu beachten (www.gemuese.ch). |

| | | |
|--|---|--|
| Biodiversitätsförderflächen (alle Anforderungen pro BFF-Typ sind in der Wegleitung Biodiversitätsflächen ersichtlich) | | |
| 03 | Streuflächen | Schnitt nicht vor 1. September; Schnitt mind. alle 3 Jahre |
| Graslandbasierte Milch und Fleischproduktion (GMF) | | |
| 1 | Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion | Futterbilanz vorhanden und vollständig |
| | Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion | Ausgeglichene Futterbilanz |

| Gewässerschutz | | |
|----------------|--|--|
| 01 | Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung <i>Güllebehälter</i> | Kein sichtbarer Gülle-Austritt Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgülesilos Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.) Schieberung: keine sichtbaren Verluste; Keine anderen Mängel sichtbar |
| 02 | Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung <i>Mistlagerung</i> | Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche Kein sichtbarer Mistsoft-Austritt. |
| 03 | Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung <i>Mist wird zwischengelagert</i> | Mist ist abgedeckt; Der Abstand von 10m zum Gewässer ist eingehalten Kein Mistwasser sichtbar; Kein Geflügelmist gelagert. Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert; Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert. |
| 04 | Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung <i>Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof</i> | Kein sichtbarer Silosoftaustritt bei Siloanlagen; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc; Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar; Allfällige Wiese um das Silo wächst normal; Kein sichtbarer Austritt von Silosoft aus Siloballen/-würsten; Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer und Sickerschacht. |
| 05 | Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung <i>Laufhof</i> | Permanent zugänglicher Laufhof für Rinder und Schweine: Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von verschmutztem Abwasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich. |

| | | |
|----|---|--|
| | | <p>Übrige Laufhöfe (nicht permanente Laufhöfe und permanente Laufhöfe für andere Nutztiere ausser Geflügel; Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben, falls diese max. 2 Monate genutzt werden und bei denen ein permanenter Zugang auf die Weide vorhanden ist): Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.</p> |
| 06 | <p>Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung <i>Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger etc.) und Gülleentnahmeplatz sowie Waschplatz (ohne Waschen von Spritzen) auf dem Hof</i></p> | <p>Umschlagplatz, Gülleentnahmeplatz: Kein Einlauf in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitung und Sickerschacht möglich. Waschplatz: ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; der Waschplatz entwässert in ein Güllelager.</p> |
| 07 | <p>PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten <i>Lagerung PSM</i></p> | <p>Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder 'schrank). Lagerraum oder 'schrank ist abschliessbar.</p> |
| 08 | <p>PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten <i>Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte</i></p> | <p>Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.</p> |

| | | |
|----|---|---|
| 09 | <p>PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten <i>Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte</i></p> | <p>Falls Spritz- und Sprühgeräte auf dem Hof befüllt oder gereinigt werden: Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz (Blache, Auffangwanne) zum Befüllen und Reinigen der Geräte oder der Landwirt hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage oder zu einem geeigneten Platz (Befüll- und Waschplatz); Stationärer bzw. mobiler Platz hat keine Löcher, Risse, etc. und weist eine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf. Mobile Plätze sind witterungsbeständig und verfügen über eine Randbordüre von mind. 15 cm. Das Reinigungswasser wird ins Hofdüngerlager geleitet, in einem Sammelbehälter gesammelt oder in ein Spezialesystem eingeleitet. Falls Behandlungsanlagen vorhanden sind: Keine Verluste bei Sammelbehältern und Leitungen sichtbar. Falls PSM-Reinigungswasser in ehemalige Hofdüngeranlagen (ohne Güllezufuhr) gelagert wird: Gültige Bescheinigung über die Dichtheit der Hofdüngeranlage liegt vor. Einwandige oberirdische Sammelbehälter verfügen über eine überdachte Rückhaltewanne. Bei stationären Befüllplätzen ohne Waschplatzfunktion: ' Befüllplatz weist keine Risse, Löcher etc. auf, ist abflusslos, vollständig überdacht und verfügt über eine intakte Randbordüre. Die Infrastruktur für Aufnahme von verschüttetem Material (z. B. Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) ist vorhanden.</p> |
| 10 | <p>PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten <i>Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)</i></p> | <p>Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100% des grössten Gebindes vorhanden; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.</p> |
| 11 | <p>PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten</p> | <p>Platz hat keine Löcher, Risse etc.; Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, einen Sammelschacht oder über einen Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation.</p> |

| | | |
|----|---|---|
| | <i>Betankungsplatz (stationäre Pumpen)</i> | |
| 12 | Diffuse Nährstoffe und PSM-Einträge <i>Weide</i> | Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt; Stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt; Im Sömmerungsgebiet gilt dies nur rund um erschlossene Alpgebäude (Zugang befahrbar); Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen. |
| 13 | Diffuse Nährstoffe und PSM-Einträge Entwässerungsschächte, <i>Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN</i> | Sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser). |